

ist nicht Strafe, sondern ein Beugemittel, die Zahlung zu erzwingen oder doch alles für dies Ziel aufzubieten.<sup>1)</sup>

Fall 12 gibt nach meiner Auffassung die Antwort auf Fall 27. Denn er enthält die Antwort auf eine Anfrage wegen offenen Wunden, bestimmt Buße und Brüche, bei Armut und gutem Ruf des Täters 6 Wochen Haft und Abarbeiten der Schuld, sonst nach Haft Stadtverweisung.<sup>2)</sup> Unter offenen Wunden verstand man solche, die einfach, unqualifiziert waren, sie wurden schwerer bestraft als Blutruns.<sup>3)</sup> Es gab für die Körperverletzungen ein mannigfaches Straßsystem; meist stand auf jeder Wunde besondere

<sup>1)</sup> O. Stobbe, Zur Geschichte des dtsh. Vertragsrechts (1855) 183; Derf., Konkursprozeß 55; R. Löning, Der Vertragsbruch im dtsh. Recht (1876) 193. - Das Brünner Recht führt nur an einer Stelle Schuldhaft an, Schuldfnedschaft oder -dienßbarkeit werden nicht berührt. Grundsätzliches zeigt darüber c. 178: der zahlungsunfähige Schuldner kann durch den Richter seinem Gläubiger übergeben werden, der ihn verschlossen, aber nicht gefesselt halten darf und ihn mit wenig Wasser und Brot ernähren soll, damit er nicht verhungere. Der Schuldner kann auch in öffentliche Haft dem Unterrichter übergeben werden, ist daraus aber nach 14 Tagen zu entlassen, freilich unter der Bedingung zu schwören, von seinem künftigen Arbeitsverdienst ein Drittel dem Gläubiger solange abzuliefern, bis die Schuld abgetragen sei, zwei Drittel darf er für seinen Verbrauch behalten; so ist die Teilung in 1 und 2 Denare : 3 Teile aufzufassen. Der Gläubiger erwirbt mit diesem Eid, modern ausgedrückt, einen Pfändungstitel; denn er darf dann von allem, was er bei dem Schuldner findet, den 3. Teil nehmen. Findet er aber unter drei Sachen gleicher Art, z. B. Mänteln, eine Sache im vollen Wert der Schuldsumme, darf er sie mitnehmen. Diese Bestimmungen sind nahe verwandt mit Sätzen des Schwabsp. (L) c. 304 und dem Wiener Stadtrechtsbuch art. 9 (Ausg. Schuster, 1873). Hier wird auf Schuldhaft verwiesen, im Schwsp. auf private, höchstens 8 Tage, in Wien öffentliche u. private in 14 Tagen, und auf den Schwur vom Verdienst abzugeben; in Wien ein Drittel, mit zwei Drittel Zurückbehaltungsrecht für sich, nach Schwsp. vom Verdienst über das Lebensnotwendige hinaus, d. h. von 30 Pfennig ab. In Brünn ist eine vertragliche Form der Schuldhaft, eine Ehrenhaft, das „obstadium“, aus Frankreich stammend (Stobbe, Vertragsrecht 83; Schröder-v. Künßberg, Lehrb. RG. 801) außerdem bekannt und öfter erwähnt. Wenn sie auch vorwiegend im Ritterstand üblich war, so kam sie doch auch in bürgerlichen Kreisen vor; die strenge Form, außerhalb der Stadt, auf fremder Burg, war jedoch verboten: cc. 128, bes. 130/31, 610, das hier zitierte Stadtrecht bisher nicht festzustellen, in den „Jura originalia“ keine Bestimmung.

<sup>2)</sup> Über Wunden s. Fall 7.

<sup>3)</sup> Günther, Körperverletzungen 79.